

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat
Fachgebiet 680 - Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
immissionsschutz@kreis-lippe.de

Datum: 12.01.2026

Aktenzeichen:

766.0058/25/1.6.2 (BM-64)

766.0059/25/1.6.2 (BM-65)

766.0060/25/1.6.2 (HB-61)

Immissionsschutz

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in den Außenbereichen der Stadt Blomberg und der Stadt Horn-Bad Meinberg

Der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, wurde mit Bescheid vom 22.12.2025 die Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei WEA des Herstellers Nordex, Typ N175-6.8 MW, mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rortordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Leistung von 6.800 kW_{el}, auf nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken

- BM-64: Stadt Blomberg, Gemarkung Wellentrup, Flur 5, Flurstücke 14, 71, 12, 13,
- BM-65, Stadt Blomberg, Gemarkung Herrentrup, Flur 1, Flurstücke 146, 3, 133,
- HB-61: Stadt Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Wehren, Flur 1 Flurstücke 63, 62,

erteilt.

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, Brandschutz, Gewässer-, Grundwasser- und Trinkwasserschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Bodenschutz, Arbeitsschutz, Luftverkehrsrecht und Straßen-/Wegerecht. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der Windenergieanlagen begonnen worden ist.



Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt auf Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG gem. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG und § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG.

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung kann **vom 13.01.2026 bis einschließlich 26.01.2026** (Auslegungsfrist) auf der Internetseite des Kreises Lippe unter

<https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php>

(→ Immissionsschutz → Genehmigungsbescheide gem. § 21a Abs. 1 S. 1 Alt. 2 9. BImSchV) abgerufen und eingesehen werden.

Hinweis: Für den o.g. Zeitraum besteht auf Verlangen zusätzlich eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in Form der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde (innerhalb der üblichen Dienststunden).

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe:

Montag bis Mittwoch:	von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag:	von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid kann unter folgender Telefonnummer erfolgen: 05231-626291.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Hinweis

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.



Im Auftrag
gez.
Smentek

